

Vierundzwanzigste Corona-Verordnung für Bremen und Bremerhaven

gültig vom 11.02. bis 07.03.2021
mit der Dritten Änderungsverordnung, gültig vom 27.3.2021 bis 19.4.2021
Zusammenfassung in Einfacher Sprache¹

Teil 1

Veranstaltungen und Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens (§ 1 bis § 8)

1. Der Abstand zu anderen Personen

Die allgemeine Regel

In der Öffentlichkeit muss – soweit möglich – ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden. Bei Aktivitäten, bei denen intensiv geatmet wird (bei Sport, Singen oder Ähnlichem), muss in geschlossenen Räumen der Abstand mindestens 2 Meter sein.

Es dürfen drinnen nur zwei Personen zusammen singen. Oder Personen die zu einem Hausstand gehören.

Es dürfen drinnen nur zwei Personen mit Blasinstrumenten Musik machen. Oder Personen die zu einem Hausstand gehören.

Personen, die beruflich singen oder Musik machen, haben diese Beschränkungen nicht.

Singen und Flötespielen mit Kindern in KiTas und in der Kindertagespflege, in Grundschulen und in Hochschulen bleibt erlaubt.

¹Komplette & rechtsverbindliche Verordnung ist „Vierundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 11. Februar 2021, ergänzt um die „Dritte Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 25. März 2021 und die Allgemeinverfügung zur Ausweitung der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auf stark frequentierte Plätzen vom 28.01.2021, verkündet am 30.01.2021.

Die Ausnahmen

Hier muss kein Abstand gehalten werden:

- ✓ Zwischen Familienmitgliedern (inklusive Patchwork-Familien sowie Großeltern und Enkelkindern)
- ✓ Bei Personen, die zusammen wohnen (zum Beispiel in der WG)
- ✓ Paare, die nicht zusammenwohnen, werden als ein Haushalt gesehen
- ✓ Wenn sich maximal 5 Personen aus zwei Haushalten treffen. Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung oder von Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, werden auch nicht mitgezählt.
- ✓ In Gruppen aus Kindern, wenn sie höchstens 14 Jahre alt sind.
- ✓ Bei Sportarten, die man alleine machen kann (laufen, Rad fahren...), oder wenn man höchstens zu zweit ist (zum Beispiel beim Tennis). Oder wenn man den Sport nur mit Personen aus dem eigenen Haushalt macht.
- ✓ Bei Athletinnen/Athleten und Spitzensportlerinnen /Spitzensportlern (Genehmigung ist erforderlich)
- ✓ Bei der Kinderbetreuung in KiTa und Tagespflege
- ✓ Wenn Unterricht und Betreuung an Schulen in kleinen, festen Gruppen stattfindet (so genanntes „Kohortenprinzip“)
- ✓ Bei Unterricht in anderen Einrichtungen, wenn man den Abstand bei praktischen Übungen nicht einhalten kann und die Übung dringend notwendig ist, zum Beispiel in der Ausbildung für Pflegeberufe. Alle teilnehmenden Personen müssen überall im Gebäude eine Maske tragen.

2. Die Zahl der Personen

Die allgemeine Regel

- ✓ Es dürfen sich insgesamt höchstens 5 Personen aus zwei Haushalten treffen. Kinder bis zu 14 Jahren werden nicht mitgezählt. Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung oder von Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, werden auch nicht mitgezählt. Das gilt drinnen und draußen.
- ✓ Es dürfen höchstens 5 Personen aus zwei Haushalten zusammen draußen Sport machen.
- ✓ Es dürfen höchstens 20 Kinder, die maximal 14 Jahre alt sind, in einer Gruppe draußen Sport machen. Es dürfen höchstens 2 Trainer:innen dabei sein.
- ✓ Drinnen darf man nur allein, zu zweit oder mit Personen aus dem eigenen Haushalt Sport machen.

✗ Organisierte Veranstaltungen drinnen oder draußen mit mehr als 100 Personen sind verboten.

✓ Bei Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen gilt:

- Mit Konzept für Schutz und Hygiene
- Namensliste mit Kontaktdaten
- 1,5 Meter Abstand halten
- Ausreichende Lüftung drinnen

Kultur-Veranstaltungen, Sport-Veranstaltungen und andere Veranstaltungen zur Unterhaltung sind verboten.

Die Ausnahmen

Die Zusammenkunft von Menschen ist in diesen Fällen erlaubt:

- ✓ Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen, etwa in Kirchen, Synagogen, Moscheen, müssen 2 Tage vorher beim Ordnungsamt angemeldet werden, wenn mehr als 10 Personen teilnehmen werden
- ✓ Profi-Sport-Veranstaltungen ohne Zuschauerinnen und Zuschauer
- ✓ Angemeldete Demonstrationen
- ✓ Berufe nach Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, einschließlich der betrieblichen Interessenvertretung
- ✓ Wer ein politisches Mandat wahrnimmt (z.B. Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft), bei Bürgerschafts-Sitzungen, Ausschuss-Sitzungen, Deputations-Sitzungen, Fraktions-Sitzungen, Beirats-Sitzungen, Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven und Sitzungen der Parteien
- ✓ Gesetzlich vorgeschriebene Sitzungen, beispielsweise von Vereinen, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann und ein Konzept für Schutz und Hygiene vorliegt
- ✓ Im Öffentlichen Dienst und in der Rechtspflege
- ✓ Im öffentlichen Personenverkehr (z.B. im Bus, in der Straßenbahn, im Zug)
- ✓ Beim Besuch von Läden oder anderen Einrichtungen, die öffnen dürfen
- ✓ Beim mit einem Rezept verordneten Rehasport dürfen bis zu 10 Personen gemeinsam Sport machen, wenn der Abstand mindestens zwei Meter beträgt
- ✓ im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Sozialen Gruppenarbeit sowie der Erziehung in einer Tagesgruppe

- ✓ im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

3. Das Tragen von Masken

Die allgemeine Regel

Ab dem 1. Februar 2021 müssen Jugendliche und Erwachsene ab einem Alter von 16 Jahren an vielen Orten eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Hier:

In Bussen, Straßenbahnen und Zügen, an den Haltestellen, am Bahnhof, am Flughafen und am Fähranleger, im Einzelhandel und auf den Flächen um die Läden herum, z.B. auf Parkplätzen, in Schulen und in anderen offen zugänglichen Räumen und Gebäuden.

Medizinische Gesichtsmasken sind:

- ✓ OP-Masken.
- ✓ „FFP2“- Masken
- ✓ „KN95/N95“-Masken
- ✗ Atemschutzmasken mit einem Ventil zum Ausatmen sind verboten.
- ✓ Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 15 Jahren können weiter eine Stoffmaske tragen.

Außerdem muss man in Gebäuden von Ämtern und Behörden und am Arbeitsplatz eine medizinische Gesichtsmaske tragen:

- ✓ im Eingangsbereich
- ✓ im Treppenhaus
- ✓ auf dem Flur
- ✓ im Aufzügen, im Toiletten-Raum
- ✓ im Warteraum
- ✓ in Verkehrsmitteln, die betrieblich organisiert sind (z.B. Werksbus); nur die fahrende Person braucht keine Maske zu tragen

Ausgenommen sind:

- ✗ Gerichte
- ✗ Justizvollzugsanstalten
- ✗ Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes

Man muss jetzt auch draußen auf vielen Straßen eine medizinische Gesichtsmaske tragen, nämlich hier:

- ✓ auf Wochenmärkten

Und in der Innenstadt

- ✓ rund um den Hauptbahnhof zwischen Breitenweg, dem Kino „Cinemaxx“ und dem Überseemuseum und auf der anderen Seite bis zu der Straße „Bahnhofsplatz“ (bis zum „Postamt 5“). Dazu gehört auch der gesamte Busbahnhof. Auf der Bahnhofsrückseite (Richtung Bürgerweide) gilt keine Maskenpflicht.
- ✓ in der Bremer Innenstadt in der Fußgängerzone (ab Brillkreuzung die gesamte Hutfilterstraße und Obernstraße einschließlich Domsheide bis zur Post und in der Ansgaritorstraße, Pieperstraße, Papenstraße, Lloydpassage, Sögestraße, Katharinenstraße und Böttcherstraße). Auch auf dem Markt und dem ganzen Domshof bis zum Schüsselkorb und der Violenstraße muss man eine Maske tragen. Und auch in der Bischofsnadel.
- ✓ im Schnoorviertel
- ✓ an der Schlachte zwischen der Straße Fangturm und der Ersten Schlachtpforte

Im Viertel

- ✓ auf dem Ostertorsteinweg und der Straße Vor dem Steintor, zwischen Goetheplatz und St.-Jürgen-Straße
- ✓ im Fehrfeld
- ✓ am Sielwall und Am Dobben, zwischen Humboldtstraße und Körnerwall.

In Gröpelingen

- ✓ auf der gesamten Gröpelingen Heerstraße ab der Marßeler Straße;
- ✓ weiter auf der Waller Heerstraße bis zur Straße „Im Freien Meer“
- ✓ von der Gröpelingen Heerstraße abgehend auf der Lindenhofstraße bis einschließlich zum Gröpelingen Bibliotheksplatz
- ✓ auf der Straße Am Ohlenhof bis zum Übergang in die Scheeßeler Straße

An der Corona-Ambulanz an der Rennbahn/Vahrer Straße

- ✓ Vahrer Straße zwischen Stellicher Straße und Bevenser Straße und am Beginn der Ludwig-Roselius-Allee

In Oslebshausen

- ✓ In der Schragestraße mit Übergang in die Oslebshauser Tor über die Ecke Bauerndobben
- ✓ Am Oslebshauser Tor bis zum Übergang in die Ritterhuder Heerstraße und bis zur Kreuzung/Ecke Oslebshauser Heerstraße
- ✓ Am Oslebshauser Bahnhof bis zur Ecke Sperberstraße

In Hemelingen

- ✓ Auf der Sebaldsbrücker Heerstraße zwischen Hemelinger Tunnel und dem Übergang in die Hastedter Heerstraße
- ✓ Auf der Hemelinger Bahnhofstraße

Im Schweizer Viertel

- ✓ Auf und rund um den Marktplatz Osterholz inklusive Einkaufszentrum und das Schweizer Eck
- ✓ Auf der Walliser Straße nach Süden bis zum Übergang in die Züricher Straße (Fuß- und Radweg)
- ✓ Auf der Züricher Straße bis Ecke Sankt-Gotthard-Straße
- ✓ Auf der Sankt-Gotthard-Straße bis zur Ecke Brienzer Straße
- ✓ Auf der Davoser Straße bis zur Ecke Zermatter Straße
- ✓ Auf der Zermatter Straße bis zur Ecke Ute-Meyer-Weg
- ✓ Auf dem Ute-Meyer-Weg bis zum Übergang in die Sankt-Gotthard-Straße
- ✓ An der Ecke Züricher Straße und Davoser Straße bis in die Straße Alte Wede (am Anfang)

In Vegesack

- ✓ Auf dem Vegesacker Bahnhofsplatz bis zur Alten Hafenstraße
- ✓ In der Vegesacker Fußgängerzone, entlang der Gerhard-Rohlfs-Straße, am Botschafter-Duckwitz-Platz und am Sedanplatz und von der Breiten Straße über die Reeder-Bischoff-Straße bis zum Bahnhofsplatz

Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer, die nur durch die genannten Bereiche fahren, müssen dabei keine Maske tragen.

Aktuelle Informationen gibt es in den Tageszeitungen, im Radio und im lokalen Fernsehen.

Auch in den Gebäuden von Schulen müssen geeignete Masken getragen werden.

- ✓ in der Oberstufe von Oberschulen und Gymnasien
- ✓ in Berufsschulen
- ✓ in Werkschulen

Die Ausnahmen

Diese Personen müssen keine Masken tragen:

- ✓ Kinder unter 6 Jahren
- ✓ Kinder in den Grundschulen

- ✓ Gehörlose oder schwerhörige Menschen **und** Personen, die sie begleiten und Personen, die mit ihnen kommunizieren
- ✓ Bei Behinderung, Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen

4. Schließung von Einrichtungen

Die allgemeine Regel

- ✗ Einrichtungen müssen für Besucherinnen und Besucher schließen: Clubs, Diskotheken, Festhallen, und ähnliche Stätten müssen für Publikum geschlossen bleiben.

Bis zum 18. April 2021 müssen diese Einrichtungen und Geschäfte schließen:

- ✗ Theater, Opern, Kinos, Konzerthäuser für Publikum
- ✗ Spielhallen, Spielbanken, Wett-Annahmestellen für Publikum
- ✗ In Stätten der Prostitution und in Fahrzeugen für Prostitution ist Prostitution verboten; Swingerclubs müssen schließen.
- ✗ Schwimmbäder und Spaßbäder sind für das Publikum geschlossen;
- ✓ **Aber:** Schulsport kann in festen Kohorten stattfinden
- ✗ Saunen, Solarien und Fitness-Studios und Studios für Elektromuskelstimulation für Publikum
- ✗ Öffentliche und private Sportanlagen;
Aber, sie müssen nicht schließen,
 - ✓ wenn dort Einzel-Sportarten getrieben werden,
 - ✓ wenn dort ein Beruf ausgeübt wird,
 - ✓ wenn dort Reha Sport stattfindet
 - ✓ für Bewegungsmöglichkeiten für Kindertagesstätten und Schulsport, wenn es feste Kohorten gibt
 - ✓ für Kindergruppen, die aus maximal 20 Kindern bestehen, die höchstens 14 Jahre alt sind
- ✗ Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte und ähnliche Veranstaltungen
- ✗ Freizeitparks, Indoor-Spielplätze, Kletterhallen, Kletterparks und andere Vergnügungsstätten für Publikum.
- ✗ Gastronomische Einrichtungen wie beispielsweise Restaurants, Cafés und Kneipen.
- ✗ Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und andere Beherbergungsbetriebe
 - ✓ **Aber**, übernachten dürfen Personen, die keine Tourismusabgabe bezahlen müssen

Die Betreiberinnen und Betreiber der Einrichtungen dürfen ihre Räume aber für erlaubte Veranstaltungen nutzen

- ✗ Busfahrten, Schiffsfahrten und Kutschfahrten für Touristinnen und Touristen sind verboten

Geöffnet bleiben:

- ✓ Wochenmärkte und Galerien (für Kunsthandel)
- ✓ Menschen
- ✓ Betriebskantinen; die Speisen dürfen nur in der Kantine gegessen werden, wenn es aus hygienischen Gründen nicht am Arbeitsplatz möglich ist, z.B. im Krankenhaus; sonst muss man das Essen aus der Kantine mitnehmen
- ✓ Gastronomischen Einrichtungen z.B. in Hotels oder Pensionen, zur Versorgung der Gäste, die noch dort sein dürfen (Dienstreisen)
- ✓ Erlaubt bleibt der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken nur zum Mitnehmen;
alkoholische Getränke, wie z.B. Glühwein, dürfen nur in verschlossenen Bechern verkauft werden
Speisen, die man sofort essen könnte, z.B. Pommes Frites, Döner, Burger dürfen verkauft werden, wenn man die Speise mitnimmt und weggeht.

Wieder öffnen dürfen:

- ✓ Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und Nagelstudios

Die Ausnahmen

Diese Geschäfte und Einrichtungen dürfen öffnen:

- ✓ Lebensmittelläden: es dürfen nur so viele Personen in den Läden, dass jede Person 10 Quadratmeter Platz hat. Wenn ein Laden über 800 Quadratmeter groß ist, dürfen für die Quadratmeter über 800 nur so wenige Personen in den Läden, dass jede Person 20 Quadratmeter Platz hat.
- ✓ Wochenmärkte, Hofläden, Direktverkauf vom Bauernhof
- ✓ Lieferdienste für Lebensmittel
- ✓ Getränkemärkte
- ✓ Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser, Drogerien, Babyfachmärkte
- ✓ Optiker und Hörgeräteakustiker,
- ✓ Buchläden,
- ✓ Tankstellen und Zeitungsverkaufsstellen,
- ✓ Banken und Sparkassen,
- ✓ Poststellen,
- ✓ Reinigungen und Waschsalons,
- ✓ Tierbedarfshandel und Futtermittelmärkte,
- ✓ Verkaufsstellen für Schnittblumen, Topfblumen und Topfpflanzen sowie für Blumengestecke und Grabschmuck sowie des gärtnerischen Facheinzelhandels wie Gärtnereien, Gartencenter und Gartenmärkte

- ✓ Baumärkte und Gartenbaumärkte; **aber:** nur für Gewerbetreibende und für Handwerkerinnen und Handwerker
- ✓ Auto- und Motorrad-Werkstätten; Fahrrad-Werkstätten,
- ✓ Verkaufsstellen für Fahrkarten für Busse und Straßenbahnen
- ✓ der Großhandel,
- ✓ Gemischtwarenläden, wie z.B. Kioske, wenn sie überwiegend Waren verkaufen, die man täglich braucht. Wenn diese Läden vor allem andere Waren verkaufen, dürfen sie nur die Dinge verkaufen, die man täglich braucht.

Die Geschäfte dürfen nicht ihre „Randsortimente“ ausweiten.

Geschäfte, die Waren verkaufen, die man nicht täglich braucht, müssen geschlossen bleiben, z.B. Spielzeugläden, Bekleidungsgeschäfte, Elektronik Märkte etc. In diesen Geschäften ist erlaubt:

- ✓ Der Versandhandel und das Ausliefern von bestellten Sachen
- ✓ Man darf bestellte Sachen im Laden abholen, wenn man vorher einen Termin gemacht hat
- ✓ Man darf sich alleine, oder mit einer Person aus dem gleichen Haushalt im Laden beraten lassen, wenn man vorher einen Termin gemacht hat. Eine Begleitperson darf Menschen mit Behinderung oder Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, oder Kinder unter 18 Jahren begleiten. Es dürfen nur so viele Personen oder Personengruppen im Laden sein, dass jede Person oder Gruppe jeweils 40 Quadratmeter Platz hat

Für alle gilt:

- ✓ Mit Konzept für Schutz und Hygiene
 - ✓ Abstand halten
 - ✓ Mit medizinischer Gesichtsmaske
- X** In der Stadt Bremen, an der Schlachte und im Ostertor- und Steintor-Viertel dürfen alkoholische Getränke täglich nur von 6 Uhr bis 22 Uhr verkauft werden.
- X** Bei Treffen, Veranstaltungen oder Demonstrationen draußen auf der Straße darf man keine alkoholischen Getränke trinken, z.B. Bier, Glühwein oder Schnaps.

5. Offene Einrichtungen müssen Folgendes beachten

Die allgemeine Regel

Falls eine Einrichtung spezielle Vorschriften hat, muss sie sie umsetzen. In allen anderen Fällen müssen Verantwortliche Folgendes beachten:

- ✓ Verantwortliche Personen sorgen für den erforderlichen Abstand
- ✓ Verantwortliche Personen erstellen ein Konzept für Schutz und Hygiene.
- ✓ Verantwortliche Personen erstellen Namenslisten mit Kontaktdaten falls das Angebot drinnen ist.

Die Ausnahmen

Diese Einrichtungen müssen keine Namenslisten erstellen, auch nicht drinnen:

- ✓ Verkaufsstätten
 - ✓ Öffentliche Einrichtungen
 - ✓ Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung (öffentlich oder privat), wenn sich die Teilnehmenden mit Namen und Kontaktdaten angemeldet haben
 - ✓ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- X** Begegnungsstätten und andere Begegnungstreffs müssen in geschlossenen Räumen Namenslisten erstellen

5a. Museen und andere Ausstellungseinrichtungen

Museen, Kunsthallen, zoologischen und botanischen Gärten und Gedenkstätten dürfen öffnen.

Wer sie besuchen möchte, muss vorher einen festen Termin buchen, wann man kommen darf. Die Buchung macht man telefonisch oder elektronisch (also per Email oder im Internet).

6. Dienstleistungen und Handwerk

Die allgemeine Regel

Dienstleistungen und Handwerk sind, soweit die Einrichtungen nicht schließen müssen, auch ohne den Abstand von 1,5 Metern erlaubt, jedoch mit Maßnahmen, die die Gefahr der Infektion reduzieren. Ab dem 1.4.2021 sollen hierfür auch Corona-Schnell-Tests genutzt werden.

Die Ausnahme

Prostitution ist verboten.

7. Die Konzepte für Schutz und Hygiene

Die allgemeine Regel

Konzepte für Schutz und Hygiene müssen konkret und sinnvoll sein. Beim Erstellen des Konzepts muss die verantwortliche Person Folgendes beachten:

- ✓ Das Konzept beschreibt, wie der Abstand eingehalten werden kann.
- ✓ Das Konzept beschreibt die Maßnahmen für Hygiene, z.B. die Pflicht zum Tragen medizinischer Gesichtsmasken
- ✓ Das Konzept beschreibt, wie in geschlossenen Räumen ausreichend gelüftet werden kann.
- ✓ Bei Veranstaltungen legt das Konzept eine Obergrenze für die Personenanzahl fest. Es beschreibt, wie die Obergrenze eingehalten werden kann.
- ✓ In Betrieben muss das Konzept Angaben zum Arbeitsschutz enthalten.
- ✓ Auf Verlangen der Behörde legt die verantwortliche Person das Konzept vor.

8. Namensliste und Kontaktdaten

Die allgemeine Regel

Verantwortliche Personen und Einrichtungen, die Namensliste erstellen, müssen Folgendes beachten:

- ✓ Die Liste enthält Namen und Kontaktdaten (Telefonnummer oder E-Mail) **und** Zeitpunkt des Kommens und des Gehens.
- ✓ Wer falsche Angaben macht, muss Strafe zahlen
- ✓ Die verantwortliche Person speichert die Daten drei Wochen lang und löscht sie dann.
- ✓ Personen dürfen nur dann teilnehmen, wenn sie die Daten eintragen.
- ✓ Das Gesundheitsamt darf die Daten einsehen.

Teil 2

Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten für Behinderte und Ähnliches (§ 9 bis § 15)

1. Krankenhäuser

Die allgemeine Regel

Krankenhäuser und Einrichtungen für ambulantes Operieren dürfen planbare Operationen und Aufnahmen durchführen.

Die Ausnahmen

- ✓ Planbare Operationen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie Beatmungsgeräte nicht länger als 48 Stunden blockieren.
- ✓ Krankenhäuser müssen Kapazitäten für mögliche Corona-Patienten bereithalten.

2. Besuchsregeln

Die allgemeine Regel

Besuch ist in folgenden Einrichtungen und Fällen erlaubt:

- ✓ Vollstationäre Einrichtungen der Pflege nach § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- ✓ Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch mit Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht
- ✓ Bestimmte Einrichtungen der Pflege und der Betreuung (siehe Verordnung im Original)
- ✓ In allen Einrichtungen bei besonders berechtigtem Interesse (zum Beispiel bei Minderjährigen, bei einer Geburt, bei Notfällen und palliativen Situationen, stationären Langzeit-Patienten sowie bei Schwerstkranken und Sterbenden)

Aber: In den oben genannten Einrichtungen ist das Besuchen nur unter Bedingungen erlaubt. Die Einrichtungen sollen die Bedingungen auf ihrer Internet-Seite veröffentlichen. Das sind die Bedingungen:

- ✓ Besuchende und besuchte Personen haben keine Symptome für das Corona-Virus.
- ✓ Einrichtung protokolliert den Besuch und speichert die Daten 21 Tage lang (Name, Uhrzeiten, Kontaktdaten).
- ✓ Einrichtung erklärt Besuchern das Hygiene-Konzept.

- ✓ Besuchende und besuchte Person halten 1,5 Meter Abstand und tragen medizinische Gesichtsmasken. Familienangehörige müssen keinen Abstand untereinander halten, wenn sie medizinische Gesichtsmasken tragen und sich vor und nach dem Besuch die Hände desinfizieren.
- ✓ Das Personal begleitet den Besuch.
- ✓ Weitere Ausnahmen sind möglich.
- ✓ Weitere Bedingungen in einzelnen Einrichtungen sind möglich (z.B. Vereinbarung für einen Besuchstermin).

In folgenden Einrichtungen ist das Besuchen nur **ausnahmsweise** erlaubt:

- ✓ Krankenhäuser und Einrichtungen für ambulantes Operieren
- ✓ Einrichtungen für Vorsorge und Rehabilitation, die mit Krankenhäusern vergleichbar sind
- ✓ Dialyse-Einrichtungen, Tageskliniken, Entbindungeinrichtungen
- ✓ Vergleichbare Behandlungseinrichtungen oder Versorgungseinrichtungen

Diese Einrichtungen müssen Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Sie können aber Auflagen machen. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Minderjährigen, Gebärenden, im Notfall, in palliativen Situationen, bei der Versorgung von stationären Langzeitpatientinnen und -patienten, Schwerstkranken und Sterbenden oder bei der Betreuung durch Sorgeberechtigte vor.

3. Einrichtungen der Tagespflege

Die allgemeine Regel

Einrichtungen der Tagespflege dürfen normal öffnen. Sie müssen aber die Handlungshilfe des zuständigen Gesundheitsamtes beachten und die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst.

4. Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Die allgemeine Regel

Die Betreuung und die Zusammenkunft sind in den Einrichtungen erlaubt, jedoch:

- ✓ Konzept für Schutz und Hygiene
- ✓ Kontaktliste der Besucher (betriebsfremde Personen)
- ✓ Betroffene Personen sind mit der Betreuung einverstanden

- ✓ Der Träger sorgt für das Kontaktverbot der betreuten Personen im öffentlichen Raum
- ✓ Keine Betreuung in Werkstätten, wenn ein Mensch mit Behinderung trotz angemessener Erklärung die Maßnahmen nicht einhalten kann

5. Tagesförderstätten und Fördergruppen für Menschen mit Behinderungen

Die allgemeine Regel

Auch diese Einrichtungen dürfen für die normale Betreuung öffnen, **jedoch**:

- ✓ Konzept für Schutz und Hygiene
- ✓ Kontaktliste der Besucher (betriebsfremde Personen)
- ✓ Bei Bedarf Gruppengröße anpassen
- ✓ Betroffene Personen sind mit der Betreuung einverstanden
- ✓ Der Träger sorgt für das Kontaktverbot der betreuten Personen im öffentlichen Raum

6. Einrichtungen für Geflüchtete, Saisonarbeiter, Wohnungslose und Obdachlose

Die allgemeine Regel

Der Abstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Falls dies nicht möglich ist, muss die Einrichtung die Zahl der untergebrachten Personen reduzieren.

Obdachlose Menschen dürfen draußen versorgt werden.

Wer obdachlose Menschen draußen versorgt, muss der Ortspolizeibehörde vorher darüber informieren:

- ✓ auf welchem Platz die obdachlosen Menschen versorgt werden sollen
- ✓ wie viele Menschen vermutlich zu der Versorgung kommen
- ✓ wie oft die Menschen dort versorgt werden
- ✓ und um wie viel Uhr die obdachlosen Menschen dort versorgt werden sollen

7. Konzepte für Testungen auf das Corona-Virus in Einrichtungen

Die allgemeine Regel

Folgende Einrichtungen müssen ein eigenes Konzept erstellen, wie und wie umfangreich Personen nach der Coronavirus-Testverordnung getestet werden sollen:

- ✓ Krankenhäuser,
- ✓ Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- ✓ Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- ✓ Dialyseeinrichtungen,
- ✓ Tageskliniken,
- ✓ Arztpraxen,
- ✓ Zahnarztpraxen,
- ✓ Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,

Das Test-Konzept muss der Coronavirus-Testverordnung entsprechen. Die Einrichtungen müssen den Behörden das Test-Konzept vorlegen können.

Personen, die in vollstationären Pflege-Einrichtungen arbeiten, müssen sich regelmäßig auf Corona testen lassen.

- ✓ Der Corona-Test muss mindestens zwei Mal jede Woche stattfinden.
- ✓ Es muss ein Antigen-Test sein
- ✓ Die Trägerin oder der Träger der Einrichtung muss die Tests organisieren
- ✓ Die Trägerin oder der Träger der Einrichtung muss das Ergebnis dokumentieren
- ✓ Wenn ein Test positiv ist, muss die Trägerin oder der Träger der Einrichtung das Ergebnis an das Gesundheitsamt melden
- ✓ Wenn ein Test positiv ist, oder wenn jemand den Test verweigert, darf diese Person die Einrichtung nicht mehr betreten

Besuch in Pflege-Einrichtungen:

- ✓ Die Träger sollen für Besucherinnen und Besucher einen Corona-Schnelltest anbieten, damit sie das Haus betreten dürfen
- ✓ Oder die Besucherinnen und Besucher müssen eine FFP2-Maske tragen
- ✓ Wer ein negatives Testergebnis vorlegen kann, braucht sich nicht noch einmal testen zu lassen. Das negative Testergebnis darf höchstens 48 Stunden alt sein

Teil 3

Kitas, Schulen, Frühe Hilfen und sonstige Bildungseinrichtungen (§ 16 bis § 18)

1. Kitas (Tageseinrichtungen, Kindertagespflege)

Die allgemeine Regel

Auch diese Einrichtungen dürfen für die normale Betreuung öffnen, jedoch:

- ✓ Konzept für Schutz und Hygiene
- ✓ die Betreuung findet in festen, unveränderten Gruppen statt (im so genannten „Kohortenprinzip“)
- ✓ Tagesaktuelle Namenslisten der betreuten Kinder
- ✓ Alle angemeldeten Kinder werden betreut, solange es möglich ist
- ✓ Besonders schutzbedürftige Kinder und Härtefälle haben Vorrang, wenn nicht alle Kinder betreut werden können
- ✓ Details regelt die Senatorin für Kinder und Bildung
- ✓ Ausflüge (zum Beispiel in Museen oder Spielplätze) sind erlaubt, jedoch nach dem Kohortenprinzip und mit Abstand und Hygiene-Konzept.
- ✓ Es gibt Regelungen, wann Mütter und Väter die Einrichtungen betreten dürfen
- ✓ Angebote Dritter sind erlaubt, jedoch in separaten Räumen (auch im so genannten „Kohortenprinzip“)
- ✓ In den Einrichtungen müssen die Beschäftigten und alle Personen ab dem 10 Lebensjahr eine medizinische Maske tragen
 - ✗ Nicht in den Außenbereichen, wenn der Abstand eingehalten wird
 - ✗ Nicht in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren

Wenn sich in Bremen wieder mehr Menschen anstecken gibt es in KiTas nur noch eine Notbetreuung mit weniger Plätzen.

2. Schulen

Die allgemeine Regel

Auch die öffentlichen und privaten Schulen dürfen normal öffnen, jedoch:

- ✓ Konzept für Schutz und Hygiene: Unterricht findet in kleinen, festen, unveränderten Gruppen statt (im so genannten „Kohortenprinzip“)
- ✓ Auch in den Gebäuden von Schulen müssen geeignete Masken getragen werden:
 - in den Klassen 5-9 reicht ein einfacher Mund-Nasen-Schutz (Stoffmaske)
 - ab Klasse 10 oder ab 16 Jahren, müssen medizinische Gesichtsmasken getragen werden
- ✓ Personen und Unterrichtsgruppen sollen zu verschiedenen Zeiten auf den Fluren sein
- ✓ Schulen dürfen den Präsenz-Unterricht einschränken, wenn dies das Schutz-Konzept erfordert. Dann soll möglichst eine Betreuung für Kinder bis zur 6. Klasse eingerichtet werden
- ✓ Angebote Dritter sind erlaubt, jedoch in getrennten Räumen.
- ✓ Ausflüge (zum Beispiel zu Spielplätzen) sind erlaubt, jedoch in kleinen, festen, unveränderten Gruppen („Kohortenprinzip“)
- ✓ Weitere Vorgaben zu Präsenzunterricht und Notfallbetreuung regelt die Senatorin für Kinder und Bildung

Die Ausnahmen

- ✓ Kinder in den Grundschulen müssen keine Gesichtsmasken tragen

Wenn an einer Schule eine Person mit Corona infiziert ist, informiert die Schule alle Schülerinnen und Schüler darüber, wenn sie Kontaktpersonen der Kategorie 1 sind. Das sind alle Schülerinnen und Schüler, die zur gleichen Kohorte gehören.

Alle Schülerinnen und Schüler, die Kontaktpersonen der Kategorie 1 sind, müssen sofort in Quarantäne gehen. Die Quarantäne dauert 14 Tage. Wenn man Kontaktperson der Kategorie 1 ist, kann man über die Bildungssenatorin einen kostenlosen Corona-Test vermittelt bekommen. Wenn die Schülerinnen und Schüler jünger als 18 Jahre sind, informiert die Schule auch die Eltern.

Teil 4

Häusliche Quarantäne

(§ 19 bis § 22)

1. Wer muss in Quarantäne gehen?

Die allgemeine Regel

Folgende Personen müssen in Quarantäne gehen:

✗ Infizierte Personen

- **Beginn:** Sofort nach positivem Test
- **Ende:** Mindestens 14 Tage nach dem Test **und** 48 Stunden symptomfrei **und** Okay vom Arzt oder der Ärztin
- ✗ **Aber** wenn eine Infektion mit einer Variante (britische, südafrikanische oder brasilianische) vorliegt, darf die Quarantäne erst verlassen werden, wenn ein **Test** bestätigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- ✗ Personen, die ein positives Testergebnis von einem Antigentest (Schnelltest) haben, müssen für 10 Tage in Quarantäne gehen. Wenn ein folgender PCR-Test ein negatives Ergebnis hat, muss man nicht länger in Quarantäne bleiben.

✗ Kontaktpersonen der Kategorie 1

- **Beginn:** Sofort nach positivem Test der infizierten Person
- **Ende:** 14 Tage nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person; wenn die Kontaktperson ein negatives Testergebnis hat, darf sie die Quarantäne etwas früher beenden: nach 10 Tagen nach dem letzten Kontakt mit der infizierten Person
- Die Quarantänezeit kann verkürzt werden, wenn:
 - Der Kontakt innerhalb einer Kohorte stattgefunden hat (z.B. Schulklasse)
 - Mindestens fünf Tage seit dem Kontakt vergangen sind
 - Ein negatives Testergebnis vorliegt
- ✗ **Aber** wenn bei der Kontaktperson eine Infektion mit einer Variante (britische, südafrikanische oder brasilianische) vorliegt, dauert die Quarantäne:
 - In der Regel 21 Tage und kann frühestens nach dem 14. Tag verlassen werden, wenn ein Test bestätigt, dass keine Infektion vorliegt.

Kontaktperson der Kategorie I ist, wer:

- zu einer infizierten Person mindestens 15 Minuten geringen Abstand hatte (weniger als 1,5 Meter)
- oder sehr engen Kontakt zu einer infizierten Person für einen kürzeren Zeitraum hatte,

Kontaktperson der Kategorie I ist auch, wer:

- mit einer infizierten Person
- für 30 Minuten oder länger
- in einem relativ engen und schlecht belüfteten Raum (zum Beispiel Unterrichts- oder Gruppenraum) war.

Kontaktperson der Kategorie I ist auch, wer:

- mit einer infizierten Person aus derselben Kohorte
- für 30 Minuten oder länger

in einem Raum war.

Kontaktpersonen der Kategorie I, die in Quarantäne sind, dürfen in einen Garten, auf eine Terrasse oder einen Balkon gehen, wenn sie direkt zur Wohnung gehören.

Die Ausnahmen

Kontaktpersonen der Kategorie I müssen NICHT in Quarantäne, wenn sie

- ✓ medizinisches Personal sind und eine Schutzausrüstung getragen haben
- ✓ schon früher mit Corona infiziert waren

Trotz Corona dürfen Sie in diesen Fällen das Haus verlassen:

- ✓ Bei Gefahr für Leben und Gesundheit
- ✓ Weitere Ausnahmen sind möglich (z.B. bei medizinischem Personal oder auf Antrag in Bremen beim Gesundheitsamt und in Bremerhaven bei dem Magistrat).

2. Einreisende

Die allgemeine Regel

Einreisende in das Land Bremen müssen Folgendes beachten:

- ✓ Einreisende müssen für zehn Tage in Quarantäne gehen, wenn sie in den letzten 10 Tagen in einem Risikogebiet waren
 - X Aber:** Bei Einreise aus einem Virus-Variantengebiet dauert die Quarantäne 14 Tage und kann nicht verkürzt werden
(Die Risiko- und Virusvariantengebiete stehen auf der Website des Robert-Koch-Instituts.)
- ✓ Falls Einreisende innerhalb von 10 Tagen nach der Einreise Corona-Symptome bekommen, müssen sie sofort das zuständige Gesundheitsamt informieren.

Die Ausnahmen

Diese Einreisenden müssen weder in Quarantäne gehen, noch das Amt über Einreise informieren (wenn sie keine Corona-Symptome haben):

- ✓ Personen auf der Durchreise
- ✓ Personen, die weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet waren
- ✓ Personen, die weniger als 24 Stunden in Deutschland bleiben
- ✓ Personen, die weniger als 72 Stunden im Land Bremen bleiben und
 - ihre Eltern oder ihre Kinder oder ihre*n Lebensgefährt*innen besuchen
 - dringend gebrauchtes medizinisches Personal sind
 - Personen, die Menschen oder Waren über die Grenze transportieren
 - Diplomatinnen und Diplomaten, Regierungsmitglieder und Abgeordnete
- ✓ Personen, die in Bremen wohnen und für die Ausbildung, Studium oder Beruf in ein Risikogebiet reisen müssen und einmal in der Woche zurück nach Bremen kommen (Grenzpendlerinnen und Grenzpendler)
- ✓ Personen, die in einem Risikogebiet wohnen und für die Ausbildung, Studium oder Beruf nach Bremen reisen müssen und mindestens einmal in der Woche nach Hause fahren (Grenzgängerinnen und Grenzgänger)
- ✓ Angehörige der Bundeswehr
- ✓ Angehörige ausländischer Streitkräfte
- ✓ Personen, die nach Deutschland kommen, um mindestens 3 Wochen hier zu arbeiten, wenn der Arbeitgeber an ihrem Arbeitsort und ihrer Unterkunft in den ersten 10 Tagen Hygienemaßnahmen vorhanden sind und Kontakt zu anderen vermieden wird, so ähnlich wie in einer Quarantäne.

Diese Einreisenden müssen weder in Quarantäne gehen, noch das Amt über Einreise informieren, wenn sie keine Corona-Symptome haben und wenn sie spätestens 48 Stunden nach der Einreise einen Test machen und dieser negativ ist:

- ✓ Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten, oder die Rechtspflege oder die Funktionsfähigkeit von Gesundheitswesen, Parlament, Regierung und Verwaltung, oder die Funktionsfähigkeit von Organen der Europäischen Union und von internationalen Organisationen; die Personen benötigen eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers
- ✓ Personen, die dringend eine medizinische Behandlung brauchen
- ✓ Personen, die schutzbedürftigen oder hilfebedürftigen Menschen helfen
- ✓ Polizeibeamt:innen, die aus einem Auslandseinsatz zurückkehren
- ✓ Personen, die sich unaufschiebbar bis zu fünf Tage für Ausbildung, Studium oder Beruf in einem Risikogebiet aufhalten mussten; die Personen benötigen eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers oder ihrer Bildungseinrichtung
- ✓ Personen, die für eine internationale Sportveranstaltung akkreditiert und von einem Bundessportfachverband eingeladen worden sind
- ✓ Einreisende, die Urlaub in einigen Risikogebieten gemacht haben
- ✓ Personen, die sich als Mitarbeitende von Luft-, Schiffs-, Bahn-, Straßenlogistik-/Speditions- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen in einem Risikogebiet aufgehalten haben

Sie müssen diese Bescheinigung dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorlegen. Die Bestätigung darf in Papierform oder in digitaler Form sein. Außerdem muss die Bestätigung in deutscher oder englischer oder französischer Sprache sein. Sie müssen die Bescheinigung noch mindestens zehn Tage nach der Einreise aufheben.

Die Ausnahmen gelten nur, wenn einreisende Personen nicht aus einem Gebiet kommen, in dem die neuen, stark ansteckenden Virus-Varianten auftreten.

Die Ausnahmen gelten nur, wenn man keine Corona-Symptome hat, wie z.B. Husten, Fieber, Schnupfen, nichts riechen können oder nichts schmecken können

Wer innerhalb der ersten zehn Tage nach der Einreise solche Symptome bekommt, muss unbedingt zum Arzt gehen.

3. Pflichten während der Quarantäne

Die allgemeine Regel

Personen in der Quarantäne müssen Folgendes beachten:

- ✓ Die Wohnung oder Einrichtung nicht ohne Erlaubnis des Gesundheitsamts verlassen
- ✓ Keinen Besuch empfangen
- ✓ Abstand zu anderen Personen im Haushalt halten
- ✓ Kontakt nach außen minimieren
- ✓ Hygiene-Regeln beachten: richtig husten und niesen, regelmäßig und gründlich Hände waschen, Berührung des Gesichts vermeiden
- ✓ Wenn möglich: morgens und abends Körpertemperatur messen
- ✓ Wenn möglich: Ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten führen – auch für die vergangenen Tage soweit möglich
- ✓ Bereitstehen für eventuelle erforderliche Untersuchungen wie Röntgen-Untersuchungen, Blutentnahme oder Abstriche von Haut
- ✓ Das Gesundheitsamt darf betroffene Personen vorladen oder sie in ihrer Wohnung zum Gesundheitszustand befragen
- ✓ Wenn die Person in Quarantäne noch nicht 18 Jahre alt ist, sollen die Eltern oder die Erziehungsberechtigten helfen, dass das Kind /die jugendliche Person die Pflichten in der Quarantäne einhält

4. Verkürzung der Quarantäne nach der Einreise

Einreisende aus einigen Risikogebieten können frühestens nach 5 Tagen die Quarantäne verlassen, wenn sie einen negativen Corona-Test auf Papier oder elektronisch vorlegen. Der Test muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache sein. Man muss den Test innerhalb von 10 Tagen nach der Einreise beim Gesundheitsamt oder der zuständigen Behörde vorlegen.

Der Test muss mindestens 5 Tage nach der Einreise gemacht worden sein.

Man muss den Test mindestens zehn Tage lang nach der Einreise aufbewahren.

Wenn man eigentlich in Quarantäne ist, und einen Test machen will, wird die Quarantäne nur dafür kurz aufgehoben. Nach dem Test muss man sofort zurück in die Quarantäne.

X **Aber** erfolgt die Einreise aus einem Virus-Variantengebiet ist eine Verkürzung nicht möglich

5. Örtliche Maßnahmen und ergänzende Anordnungen (§ 22a)

Die Behörden in Bremen und Bremerhaven dürfen weitere Regeln und Verbote festlegen, zum Beispiel, wo man in der Öffentlichkeit eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen muss. Oder wo eine Zeit lang kein Alkohol verkauft werden darf.

Wenn sich in Bremen oder in Bremerhaven innerhalb von 7 Tagen 100 Menschen oder mehr pro 100.000 Einwohner infizieren, und wenn dieser Wert drei Tage lang anhält, dann sollen die kommunalen Behörden wieder strengere Regeln und Verbote beschließen, um die Menschen besser vor einer Corona-Infektion zu schützen. Das nennt man „Notbremse“:

- ✗ Dann sollen private Treffen wieder nur zwischen einem Haushalt und einer weiteren Person erlaubt sein.
- ✗ Dann darf man Sport wieder nur so treiben:
 - ✓ Sport, den man alleine machen kann (z.B. Joggen, Radfahren)
 - ✓ Draußen
 - ✓ Alleine, zu zweit oder nur mit Personen aus dem eigenen Haushalt
- ✗ Dann müssen Museen, Zoos und Tierparks wieder schließen
- ✗ Dann darf man nicht mehr in Einkaufsläden gehen, um sich beraten zu lassen.
- ✗ Dann muss man auch im Auto eine Maske tragen, wenn man nicht zum gleichen Haushalt gehört, wie die fahrende Person

Wenn sich in Bremen oder in Bremerhaven innerhalb von 7 Tagen 200 Menschen oder mehr pro 100.000 Einwohner infizieren, sollen die kommunalen Behörden zusätzliche Regeln und Verbote beschließen, um die Menschen besser vor einer Corona-Infektion zu schützen.

Aktuelle Informationen zur Umsetzung der „Notbremse“ in Bremen und Bremerhaven gibt es in den Tageszeitungen, im Radio und im lokalen Fernsehen.

Teil 5 **Schluss-Vorschriften** **(§ 23 bis § 25)**

- ✓ Bei Verstößen drohen Bußgelder bis 25.000 €.
- ✓ Die Verordnung schränkt diese Grundrechte ein: Freiheit der Person, Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Freizügigkeit und die Unverletzlichkeit der Wohnung.
- ✓ Wenn sich im Land Bremen innerhalb von 7 Tagen 50 Menschen oder weniger pro 100.000 Einwohner infizieren, und wenn dieser Wert 3 Tage hintereinander stabil bleibt, muss die Gesundheitssenatorin die Regeln und Verbote anpassen.

Anlage

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

(§ 19b)

Arbeitgeber dieser Bereiche dürfen Mitarbeiter aus der häuslichen Quarantäne befreien. In diesem Fall muss der Arbeitgeber eine Liste der befreiten Personen den Ortspolizeibehörden und den Gesundheitsämtern geben:

1. Gesundheitswesen:

Alle Beschäftigten im Gesundheitswesen mit Verwaltungspersonal und Reinigungspersonal. Genaue Informationen in der Original-Verordnung.

2. Öffentlicher Dienst:

- | | | |
|---|--|--|
| 1. Senatorische Behörden der Freien Hansestadt Bremen | 14. Staatsanwaltschaft Bremen | 29. Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der Flüchtlingshilfe und Wohnungslosenhilfe, der Altenhilfe und Behindertenhilfe sowie der Drogenhilfe und Suchthilfe |
| 2. Bremische Bürgerschaft (Mitarbeiter und Abgeordnete) | 15. Generalstaatsanwaltschaft Bremen | 30. Kindertagesstätten |
| 3. Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen | 16. Gerichte im Land Bremen | 31. Schulen |
| 4. Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven (Mitglieder) | 17. Justizvollzugsanstalt im Land Bremen | 32. Stationäre Betreuungseinrichtungen (z.B. Hilfen für Erziehung) |
| 5. Magistrat der Stadt Bremerhaven (Mitglieder und Beschäftigte) | 18. Hansestadt Bremisches Hafenamt (= Funktion Ordnungsamt im Hafengebiet) | 33. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit |
| 6. Gesundheitsamt Bremen | 19. Lebensmittel-Überwachungsdienst, Tierschutzdienst und Veterinärdienst des Landes Bremen | 34. Landesbeauftragte für Frauen/ Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau |
| 7. Ordnungsamt Bremen | 20. Landes-Untersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin | 35. Performa Nord |
| 8. Standesamt Bremen | 21. Eichamt des Landes Bremen | 36. Entsprechende Einrichtungen anderer Bundesländer und Kommunen |
| 9. Migrationsamt Bremen | 22. Gewerbe-Aufsicht des Landes Bremen | 37. Einrichtungen, deren Tätigkeit für die Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen sowie die Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen notwendig ist |
| 10. Bürgeramt Bremen (und zugeordnete Dienststellen) | 23. Jobcenter, Agentur für Arbeit | |
| 11. Polizei Bremen und Bremerhaven | 24. Amt für Straßen und Verkehr | |
| 12. Feuerwehr Bremen und Bremerhaven | 25. Amt für soziale Dienste | |
| 13. Sonstige Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben der Freien Hansestadt Bremen sowie der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, insbesondere der Katastrophenschutz | 26. Amt für Versorgung und Integration Bremen | |
| | 27. Landeshauptkasse | |
| | 28. Sozialversicherungen, Sozialtransfers, Studierendenwerke | |

3. Kritische Infrastruktur:

1. Versorgung und Entsorgung (Strom, Wasser, Energie, Abfall): z.B. Hansewasser, Bremer Stadtreinigung, SWB/Wesernetz
2. Transport und Verkehr
3. Bremischer Deichverband am rechten Weserufer
4. Bremischer Deichverband am linken Weserufer
5. Ernährung: Ernährungswirtschaft, Lebensmittelhandel, Gartenbau und Landwirtschaft (§ 4 BSI-KritisV), inkl. Zulieferung und Logistik
6. Informationstechnik und Telekommunikation (§ 5 BSI-KritisV)
7. Finanz- und Versicherungswesen: Banken, Börsen, Versicherungen, Finanzdienstleister (§ 7 BSI-KritisV)
8. Medien und Kultur: Rundfunk (Fernsehen und Radio), gedruckte und elektronische Presse, Kulturgut, symbolträchtige Bauwerke
9. bremenports GmbH & Co. KG
10. Lotsenbrüderschaften / Lotsenversetzbetrieb im Hafen und auf der Weser
11. EUROGATE Technical Services im Überseehafengebiet
12. Fischereihafenbetriebsgesellschaft
13. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
14. BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung, WFB, Messe Bremen
15. Flughafen Bremen GmbH
16. Tankstellen
17. Bestatterinnen und Bestatter
18. Umweltbetrieb Bremen
19. Immobilien Bremen und Seestadt Immobilien Bremerhaven
20. Stationäre Betreuungseinrichtungen (zum Beispiel Hilfen für Erziehung)
21. Anwaltschaft
22. Betreuungsvereine und rechtliche Betreuer
23. Sicherheitsdienste